

Der Seehandlung ist es neben der Unterstützung des Großhandels und des Großgewerbes als besondere Aufgabe zugewiesen, die Finanzoperationen des Staates auf dem Geldmarkte durchzuführen, den Staatskredit gegen Schwankungen zu sichern und die zeitweise überschüssigen Staatsgelder nutzbar anzulegen. Sie muß gegenüber den immer machtvoller auftretenden Kapitalassoziationen im Bankgewerbe dem Staate — wie der Finanzminister von Scholz im Abgeordnetenhouse im Jahre 1880 ausführte — die Möglichkeit geben, daß er „unabhängig von Koalitionen der einzelnen übermächtigen Kapitalkräfte seine Geldangelegenheiten mit Sachkunde, Ehrlichkeit und alleiniger Berücksichtigung der Staatsinteressen“ ordne. Finanzminister Dr. von Miquel sagte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses 1895:

“Wir haben ja mannigfach nolens volens, um ein dringendes Bedürfnis zu erfüllen, doch auf längere Zeit Darlehen gegeben, aber immer hat die Verwaltung der Seehandlung dargelegt, daß sie ihrer ganzen Organisation nach gar nicht in der Lage ist, hier irgend etwas Erhebliches zu leisten.“¹⁾

Weder die privaten Großbanken, noch die Reichsbank und Seehandlung sind also in der Lage, dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnisse zu genügen. Erkennt aber die Staatsverwaltung, daß ein Gebiet gemeinnütziger Tätigkeit vorhanden ist, für das die notwendigen Organe und Einrichtungen fehlen, so hat eine praktische Staatspolitik die Aufgabe, schöpferisch einzugreifen, wenn die private Tätigkeit dazu nicht ausreicht.

VIII. Art und Umfang der Dienstgeschäfte und ihre materielle Erledigung.

Der Kreis der Personen, mit denen die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Beziehung treten, sowie die einzelnen

¹⁾ Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 18. Juni 1895, 77. Sitzung, Seite 2411 der Drucksachen.